Beglaubigte Abschrift

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
Der Vorsitzende des 7. Strafsenats

7 St 3/17

Strafverfahren gegen
Omaid N[redacted]
wegen
Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland u.a.

Verfügung vom 02.03.2018

I.

Die Hauptverhandlung beginnt am Dienstag, dem 03. April 2018, um 13.00 Uhr und wird nach anliegendem Plan fortgesetzt.

Sie findet im Sitzungssaal B 275 im Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, 80335 München, statt. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Sitzungen sind **nicht öffentlich** (§ 48 Abs. 1 JGG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

Hausanschrift: Nymphenburger Str. 16, 80335 München
Telefon und Telefax: (089) 5597-02 (089) 5597-1397
Bitte bei allen Schreiben und Einzahlungen das Geschäftszeichen angeben
Internet: http://www.justiz.bayern.de/olgm

2. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet. Dieser haben sich
   - die Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens (Medienvertreter),
   - sowie der Verteidiger, die Vertreter der Jugendgerichtshilfe, die Dolmetscher, die Zeugen und die Sachverständigen

   zu unterziehen.

3. Medienvertreter, Verteidiger, Vertreter der Jugendgerichtshilfe, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. der Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

4. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Verteidiger, Vertreter der Jugendgerichtshilfe, Dolmetscher, Zuhörer, Medienvertreter und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren.
   Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

5. Verteidiger, Sachverständige, Dolmetscher und Vertreter der Jugendgerichtshilfe dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Die Kenntnisnahme vom Inhalt bei der Durchsicht vorgefundener Schriften und Aktenteile ist untersagt.

   Die Laptops dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

6. Von Zeugen mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anfor-

derung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Von Zeugen mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

Sollten sich Zeugen nicht mittels eines unter 3. aufgeführten Ausweispapiers ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

7. Sollten sich Verteidiger, Vertreter der Jugendgerichtshilfe, Dolmetscher oder Sachverständige nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

8. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Bundesanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Bundesanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten, sowie ggf. die Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die ggfs. zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht.
Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 60 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.

2. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen vor und im Sitzungssaal jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn gestattet. Sie sind spätestens auf Hinweis des Vorsitzenden vor Aufruf der Sache sofort einzustellen und der Sitzungssaal ist zu verlassen.

3. Von dem Angeklagten dürfen keine Film- und Bildaufnahmen gefertigt werden.

4. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten und der Zeugen sind zu wahren.

5. Zu Beginn der ersten Sitzung am 03. April 2018, jeweils am nächsten Sitzungstag nach einer Unterbrechung von mindestens zehn Tagen sowie am Tag der Urteilsverkündung werden vor Aufruf der Sache Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern des Staatsschutzsenats im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind auch hier auf Hinweis des Vorsitzenden vor Aufruf der Sache zu beenden und der Sitzungssaal ist zu verlassen.

6. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen während der Verhandlung im Sitzungssaal nicht gestattet, (§§ 48 Abs. 1 JGG, 169 Satz 2 GVG).

7. Medienvertretern, die gegen Anordnungen nach Nr. 2. - 6. verstoßen, kann durch den Vorsitzenden der weitere Zutritt zum Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung versagt werden.

IV.

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden. Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
   - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
   - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten einfinden bzw. entfernen und
   - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts München durch den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I Hans Kornprobst (Tel. Vorzimmer 5597-4800) ausgeübt.

V.

Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, sowie gegebenenfalls bei der Einlasskontrolle, kann die Polizei im Wege der Amtshilfe erforderlichenfalls hinzugezogen werden.

VI.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Den getroffenen Regelungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Es kann zum derzeitigen Verfahrensstand nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte zur Tatzeit Jugendlicher war, so dass zum Schutz der Interessen des Angeklagten die Hauptverhandlung bis auf weiteres gemäß § 48 Abs. 1 JGG unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat.

Die getroffenen Anordnungen zu Ausweis- und Zugangskontrollen, sowie zu Durchsuchungen sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen in Staatsschutzverfahren erforderlich und geeignet, potentielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

Soweit auch der Verteidiger des Angeklagten hiervon betroffen ist, bewirkt dies keinen übermäßigen oder unzumutbaren Eingriff in die Berufsfreiheit des Verteidigers oder sonstige Grundrechte, da sie die Integrität des Verteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege schützt und damit auch seinen Interessen dient (vgl. BVerfG vom 05.01.2006, 2 BvR

2/06; BVerfG vom 08.05.2006, 2 BvQ 27/06). Bereits die Tatsache, dass eine Durchsuchungsanordnung existiert, vermag den Verteidiger, der ungehinderten und unüberwachten Zugang zum Angeklagten hat, vor potentiell möglichem Zwang oder Druck von außen zu schützen, diesem unbefugt gefährliche Gegenstände oder Waffen als Werkzeug Dritter übergeben zu müssen. Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine derartige Gefährdungslage setzt die Anordnung nicht voraus.

Die gemäß § 48 Abs. 1 JGG nicht öffentliche Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Spätestens unmittelbar vor diesem Zeitpunkt sind daher sämtliche Bild- Ton- und Filmaufnahmen auf Hinweis des Vorsitzenden sofort einzustellen und der Sitzungssaal ist zu verlassen.

Hinsichtlich des Verbots, von dem laut Anklageschrift zur Tatzeit jugendlichen Angeklagten Bild- und/oder Filmaufnahmen anzufertigen, waren folgende Erwägungen maßgebend:

Bei Einschränkungen der Pressefreiheit ist deren Bedeutung Rechnung zu tragen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Ermessensausübung sind einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung zu beachten.

Der Informationsbedarf des Publikums und der Öffentlichkeit wird durch ein Verbot, von dem Angeklagten Bildmaterial zu erstellen, schon nicht unangemessen eingeschränkt. Hinzu kommt, dass der Betroffene eine im Umgang mit Medien unerfahrene Person ist. Die Maßnahmen sind zu seinem Schutz erforderlich. Eines der wesentlichen Ziele der Hauptverhandlung, wahrheitsgemäße und vollständige, forensisch brauchbare Angaben aller Aussagepersonen zu erlangen, setzt Rahmenbedingungen voraus, die Hemmungen und Aufgeregtheit vermeiden lassen. Zudem soll die Anordnung eine Vorverurteilung des Betroffenen vermeiden helfen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber selbst im Jugendstrafverfahren durch die Anordnung der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung den Interessen jugendlicher Angeklagter Vorrang vor dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit eingeräumt hat. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund reicht die Anord-

nung der Anonymisierung gefertigter Aufnahmen zum Schutz des Angeklagten im Jugendstrafverfahren nicht aus.

Die Einschränkung von Tagen, an denen vor Sitzungsbeginn die Senatsmitglieder aufgenommen werden dürfen, dient der Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs. Dieser würde, gerade im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, erheblich beeinträchtigt, wenn an jedem Sitzungstag erst abgewartet werden müsste, bis Fotografen und Kameraleute ihre Aufnahmen beenden, bevor mit der Sitzung begonnen werden kann. Die Besetzung des Senats ändert sich im Laufe des Verfahrens nicht.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

gez.
Dr. Dauster
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Anhang: Sitzungsplan

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Az.: 7 St 3/17 (8)

Strafverfahren gegen
Omaid **N**... alias Umid **A**
wegen Kriegsverbrechens nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB u. a.

Termin zur Hauptverhandlung wird – bei Sitzungsbeginn jeweils um 9.00 Uhr – im Sitzungssaal B 275 /II. Stock, Strafjustizzentrum München, Nymphenburger Straße 16, 80335 München bestimmt auf:

1. Verhandlungstag:	Dienstag	03.04.2018, 13.00 Uhr
2. Verhandlungstag:	Donnerstag	05.04.2018, 9.00 Uhr
3. Verhandlungstag:	Mittwoch	25.04.2018, 9.00 Uhr
4. Verhandlungstag:	Donnerstag	03.05.2018, 9.00 Uhr
5. Verhandlungstag:	Donnerstag	17.05.2018, 9.00 Uhr
6. Verhandlungstag:	Mittwoch	30.05.2018, 9.00 Uhr
7. Verhandlungstag:	Mittwoch	06.06.2018, 9.00 Uhr
8. Verhandlungstag:	Mittwoch	13.06.2018, 9.00 Uhr
9. Verhandlungstag:	Mittwoch	20.06.2018, 9.00 Uhr
10. Verhandlungstag:	Mittwoch	27.06.2018, 9.00 Uhr
11. Verhandlungstag:	Mittwoch	18.07.2018, 9.00 Uhr
12. Verhandlungstag:	Mittwoch	01.08.2018, 9.00 Uhr

Weitere Termine bleiben vorbehalten.